

## Die Reichsreformen des Maximilians I.

Maximilians Vater Kaiser Friedrich III. war ein unfähiger Herrscher und ganz Deutschland erwartete nun von Maximilian I., dass er mit umfassenden Reformen die Ohnmacht und Zerrissenheit im Reich beseitigte. Ohnmächtig und zersplittert deshalb, weil die Kurfürsten, denen schon Karl IV. große Rechte zugesichert hatte, sich nicht an ihre Pflichten hielten, dem Reich mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und nach bestem Wissen und Gewissen zu helfen.

1495 fing Maximilian dann den Krieg gegen Frankreich wieder an, indem er Norditalien angriff, wo ein Jahr zuvor der französische König eingefallen war. Wie schon erwähnt konnte Maximilian I. Finanzen nur äußerst schlecht verwalten und so brauchte er Geld für seinen Krieg. Die deutschen Fürsten beschuldigten ihn, seine Mittel zur Stärkung seiner Hausmacht und nicht für das Reich einzusetzen. Es sei hier schon vorweg zu nehmen, dass Maximilian I. trotz miserablen Finanzmanagement ein Reichsheer aufstellen konnte. Es gelang ihm in seinem Heer den Landsknechten eine einheitliche, straffe Organisation angedeihen zu lassen und trotz Maximilians Vorliebe für Reiterei und Ritterwesen legte er den Schwerpunkt seiner Armeen auf das infanteristische Söldnerwesen.

Auf dem Wormser Reichstag 1495 erließ er deshalb in Absprache mit den Reichsständen den sogenannten „Gemeinen Pfennig“, eine Kopfsteuer für alle Reichsangehörige und er ließ als Gegenleistung für die Reichsstände den „ewigen Landfrieden“ ausrufen, was bedeutete, dass die Fehden unter den Adeligen verboten sein. Das kam vielen Adligen zugute, die nicht mächtig genug oder zu arm waren, um sich effektiv gegen Fehden zu wehren. Die Reichsstände konnten sich nur deshalb durch solch einen „Kuhhandel“ zur Bewilligung der Reichskopfsteuer bewegt werden, weil sie Angst hatten, der starke Kaiser Maximilian I. könnte es tatsächlich schaffen, die Widerstände und Bedrohungen im Ausland niederzuschlagen oder zu besänftigen. Wenn er das geschafft hätte, hätte er sich zweifellos ungestört und mit neuen Mitteln an die Neuorganisation des Reiches gemacht. Den Fürsten, Grafen, Herzögen u. s. w. gefiel die Situation, wie sie durch die Unfähigkeit des Vaters des Maximilian I. geschaffen oder besser ermöglicht worden war gut, denn sie konnten schalten und walten, fast ganz so, wie sie wollten. Paradoxerweise wollten die Fürsten also keine starken Herrscher, um ihre „Narrenfreiheit“ zu bewahren. Diese Gegensätzlichkeit setzte sich in der ganzen Reformdebatte fort, wodurch Beschlüsse manchmal zu lange diskutiert wurden und es dann bei ihrer Umsetzung bereits zu spät war. Beispielsweise versuchten die Reichsfürsten, sich selbst von dem Fehden- und Pfändungsverbot auszunehmen; Maximilian I. konnte seine Ansichten dann aber doch durchsetzen. „Ewiger Landfriede“ übrigens deshalb, weil er nicht, wie die vorhergehenden, auf Zeit angesetzt worden war.

Die 1495 in Worms gefassten Beschlüsse wurden aber so oder so nicht sofort in die Tat umgesetzt. Einige Reichsstände kämpften weiterhin um ihr Fehdenrecht, wie zum Beispiel Götz von Berlichingen.

Die Streitigkeiten, die zu einer Fehde hätten führen können sollten von dem sogenannten „Reichskammergericht“ geschieden werden.

Es hatte einen festen Sitz, ganz gleich, wo sich der Herrscher gerade aufhielt. Dieses Gericht war die erste Behörde, die nicht mehr an die Person des Herrschers gebunden war, was Maximilian I. mehr Zeit und Beweglichkeit verschaffte. Das „Reichskammergericht“ war auch deshalb von der Person des Kaisers unabhängig, dass die Reichsstände nicht um ihre politische Unabhängigkeit zu fürchten hatten, die ihrer Meinung nach stark bedroht gewesen wäre, wenn die Sanktionsgewalt<sup>1</sup> und das Gerichtswesen in Maximilians I. Händen gelegen

---

<sup>1</sup> Das Recht, Sanktionen, also Strafen zu verhängen.

wären. Dass dem nicht so ist, bestand das „Reichskammergericht“ aus Leuten aus den Reichsständen. Der Richter kam aus dem Reichsfürstenstand, die 16 Beisitzer oder Urteiler waren zur Hälfte gelehrte Juristen und zur anderen Adelige (mindestens Reichsritter). Die Ernennung von Richtern und Urteilern war von Anfang an ein Problem. 1507 einigte man sich darauf, dass der König den Richter entsandte, während die Urteiler in einem komplizierten Verfahren bestimmt wurden, bei dem der König, Kurfürsten und die Reichskreise eine Rolle spielten.

*Zitat aus MSN Encarta:*

„Die Zuständigkeit des Reichskammergerichts bezog sich in erster Instanz auf Zivilprozesse gegen Reichsunmittelbare und Fälle von Landfriedensbruch. Als zweite Instanz diente das Reichskammergericht bei der Anfechtung von Urteilen landesherrlicher und reichsstädtischer Obergerichte in Zivilsachen.“

Das heißt so viel, wie:

Wenn man ein Problem mit einem Reichsunmittelbaren, also einem Reichsritter oder sogar einer freien Reichsstadt hat, kann man sofort zu dem Reichskammergericht gehen und die Sache klären lassen. (Wenn z.B. Baden-Württemberg mit der freien Reichsstadt Heilbronn Zoff hat.) Wenn man von seinem Landesherren, also seinem Herzog, Grafen etc., oder einem Obergericht einer Reichsstadt ein Gerichtsurteil empfangen hatte, mit dem man nicht einverstanden war, konnte man zum Reichskammergericht gehen und Berufung einlegen.

Die Richter wurden besoldet und dieser Sold sollte eigentlich vom „Gemeinen Pfennig“ her finanziert werden, was aber zu Problemen führte, weil der „Gemeine Pfennig“ eben nicht eingetrieben wurde.

Maximilian I. selbst versäumte es und da es keine Behörden gab, die sich um das Finanzwesen des Reiches kümmerten hörten auch bald die Fürsten auf, den „Gemeinen Pfennig“ einzutreiben. Keine noch so große Bedrohung, wie beispielsweise die Türken im Osten, die Gefährdung des Reichslehens Mailand durch die Franzosen oder die Hilferufe des „Deutschen Ordens“ im Kampf gegen den König von Polen, konnten die Reichsstände dazu bewegen, die dem König rechtmäßig zustehenden Steuern abzuführen, geschweige denn einzutreiben.

Durch diese Geldknappheit konnten in den nachfolgenden Jahren nie genug Richter am „Reichskammergericht“ eingestellt werden. Die Verfahren schleppten sich dahin und es konnte Jahrzehnte dauern, bis eine Anklage überhaupt wahrgenommen wurde und nicht selten kam es sogar dazu, dass Fälle vor Gericht verhandelt wurden, bei denen die Kläger längst verstorben waren oder der Streit außergerichtlich beigelegt worden war (auch mit Waffengewalt). Um dem Mangel an Richtern Abhilfe zu verschaffen erhob er seinen Hofrat 1497/1498 zum gleichberechtigten Gericht. Zuerst war der „Reichshofrat“ nur eine, dem König verpflichtete Institution, die als Berater des Königs b. z. w. des Kaisers funktionierte, bevor sie sich dann zum obersten Gerichtshof weiterentwickelte.

Die „Schweizer Eidgenossenschaft“ weigerte sich allerdings, die Reichsreformen mitzumachen. Sie lehnten das Reichskammergericht und die neuen Finanziellen Belastungen durch den „Gemeinen Pfennig“, und andere neue Steuern ab, die Maximilian I. Erhoben hatte, um seine Kriege finanzieren zu können.

Auf dem Wormser Reichstag 1495 verlangten die Reichsstände außerdem ein von den Reichsständen total dominiertes Reichsregiment. Der König ließ sich aber nicht dazu bewegen. Die Umsetzung dieses Plans hätte die totale Entmachtung des Kaisers nach sich gezogen. Sämtliche Reichsangelegenheiten, selbst Außenpolitik und Kriegsführung wären in diesem Reichsregiment ohne Einflussnahme seitens des Kaisers beschlossen worden.

Um seine Finanzlage aufzubessern richtete Maximilian I. in Innsbruck ein Regiment für Erbländer und das Reich ein, zu dem auch eine Schatzkammer gehörte, die sich um die Finanzverwaltung und die Steuereintreibung kümmern sollte. Die Finanzverwaltung konnte

aber nur in den Erbländern aktiv werden. Gleichzeitig wollte er mit diesem Regiment auch der Reformbewegung zuvorkommen, ihm Pläne zur Regierung des Reiches vorzulegen.

Als dann die Geldquellen der Erbländer versiegt waren musste Maximilian I. auf dem Augsburger Reichstag des Jahres 1500 der Reformbewegung der Reichsstände nachgeben und er bewilligte ein von den Reichsständen dominiertes, aber immer noch unter Vorsitz des Königs geleitetes Reichsregiment. Dieses Reichsregiment tagte dauernd mit 20 Vertretern der Reichsstände in Nürnberg. Im Gegenzug bewilligte der Reichstag eine neue Reichsteuer für Maximilian I.

Aber auch diesem zweiten Reichsregiment unter Maximilian I. gelang es nicht, die Reichsstände zur Eintreibung und Abführung der Reichssteuern zu bewegen. Was Steuern antraf blieb der König also ein schwacher Bittsteller.

Nach zwei Jahren löste sich diese Reformidee, welche Untertanen Maximilians I. von einem Gedanken Karls IV. in veränderter Form wiederaufgegriffen hatten, auf.

Eine weit bedeutungsvollere Reform war die, das Reich in „Reichskreise“ einzuteilen. Zu diesem Zweck wurde das Römisch-Deutsche Reich auf dem Kölner Reichstag zunächst in sechs Reichskreise unterteilt. Deren Zweck bestand zumeist darin, bei der Wahl von Leuten für das „Reichsregiment und das Reichskammergericht eine nicht immer leicht durchschaubare Rolle zu spielen. Auf einem Wormser Reichstag wurde dann um 1500 das Reich in 10 neue Reichskreise eingeteilt: Österreich, Burgund, Kurrhein, Oberrhein, Schwaben, Franken, Bayern, Niedersachsen, Obersachsen und Westfalen. Die Reichskreise erstreckten sich keineswegs über das ganze Land. Die Herrschaftsgebiete der reichsunmittelbaren Reichsritter wurden nicht eingegliedert. Die Aufgaben dieser Reichskreise bestanden in der effektive Wahrung des „Ewigen Landfriedens“, der Aufstellung der Kreistruppen, die letztendlich Truppen für das Reich waren, der Erhebung von Reichssteuern, selbstverständlich auch deren Eintreibung, und in Aufsicht über Zoll und Münze. Ganz oben in einem solchen Reichskreis standen zwei vom König aus dem dort eingesessenen Adel ernannte Kreishauptleute. Von diesen beiden kam einer aus dem Herrenstand und einer aus dem Ritterstand und sie beide wurden jährlich ausgewechselt. Ihre Aufgabe war hohe Gerichtsbarkeit auszuüben und sie hatten eine allgemeine Verwaltungsbefugnis, die mit einer Pflicht zur Verwaltung einherging, der sie nachzukommen hatten. Neben den beiden Fürsten gab es noch den Kreistag. Er war eine Art kleiner Reichstag, denn auf ihm tagten die Kreisstände. Der Kreistag hatte zusammen mit dem vom König eingesetzten Kreisoberst das Kommando über das Kreiskontingent, also die Soldaten, um den Landfrieden im Kreis effektiv wahren zu können, wie es die Aufgabe der Kreise war.

Im heiligen römischen Reich deutscher Nation bestand bis in Maximilians Zeiten das „commune jus“, also ein Recht, das von Kommune zu Kommune, also von Gebiet zu Gebiet, abgewandelt war und so den lokalen Gegebenheiten möglichst gut angepasst war. Z.B. wurde in einem Gebiet, das von Schafzucht lebt Schafdiebe härter bestraft als in einem Holzgebiet. Diese „Gesetze“ waren meist nicht niedergeschrieben und der Richter, der meist der Landesherr war, kannte die Angeklagten und Verteidiger und die näheren Umstände und urteilte dann oft nur nach eigenem Gutdünken. Maximilian machte dann Schluss damit. Er führte das „Römische Recht“ ein (man spricht in diesem Zusammenhang von einer Rezeption, was vom lateinischen *recipere*, aufnehmen, kommt).

Es entstand aus dem wirklich im Römischen Reich gebräuchlichen Recht und wurde durch kleinere Abänderungen und Hinzufügungen von germanischen Rechtsgegebenheiten angepasst. Es handelte sich dabei um ein sogenanntes „generale jus“, also um eine Rechtsform, die offiziell für alle Leute galt. Es hieß aber immer noch „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht“.

## Zur Person von Maximilian I.

### Lebenslauf:

Kaiser Maximilian wurde am **22. 3. 1459** als ältester Sohn von Kaiser Friedrich III. und Eleonore von Portugal in der Wiener Neustadt, in Niederösterreich, geboren. **1473**, also mit 14 Jahren, nahm er mit seinem Vater das erste mal an einem Reichstag<sup>1</sup> in Augsburg teil.

**1477** heiratete er Maria von Burgund, die die Erbtöchter von Herzog Karl dem Kühnen von Burgund war. Nebenbei sei hier zu erwähnen, dass Karl der Kühne am **5. Januar 1477** in der Schlacht bei Nancy sein Leben ließ. Ludwig XI. versuchte daraufhin, das herzogliche Besitztum Burgund<sup>2</sup>, das Maximilian zugefallen wäre, zu annektieren<sup>3</sup>.

Am **22. Juni 1478** wurde sein Sohn Philipp I., der Schöne, in Brügge im damaligen Flandern, heute Belgien, geboren.

Von **1477** bis **1493** lebte Maximilian in den Niederlanden, wo er das burgundischer Erbe seiner Kinder mit dem „Frieden von Senlis“, einem Vertrag mit dem französischen König im Mai 1493, sicherte, bei dem Maximilian I. lediglich das Herzogtum Burgund und die Picardie Frankreich überlassen musste.

Am **27. März 1482** starb seine erste Frau Maria von Burgund und es gelang ihm, die rebellischen Stände in den Niederlanden zu unterwerfen.

Am **16. Februar 1486** wurde er in Frankfurt am Main gemäß der „Goldenen Bulle“<sup>4</sup> von den 7 Kurfürsten zum römischen König gewählt und am **9. April** des darauffolgenden Jahres in Aachen gekrönt.

Maximilian eroberte Niederösterreich zurück und **1490** Tirol und die Vorlande. Nach dem Tod von Matthias I. Corvinus von Ungarn gewann er die bis dahin von Ungarn besetzten habsburgischen Erblande zurück und im „Frieden von Pressburg“ sicherte er **1491** die habsburgische Erbfolge in Böhmen und Ungarn.

Am **19. August** des Jahres **1493** starb der Vater des Maximilian I. in Linz in Oberösterreich. Maximilian trat daraufhin sein Erbe an und vereinigte damit alle habsburgischen Ländereien, womit er den Grundstein für die spätere Weltmacht Habsburg legte.

Die im **November 1493** beschlossene Ehe Maximilians mit Bianca Maria Sforza (geboren am **5. April 1472** in Mailand in Italien) wurde dann mit der Hochzeit im **März 1494** in Innsbruck und in Hall besiegelt. Mailand war eine Schlüsselposition im Ringen Frankreichs und des Deutschen Reichs um Italien, was diese Ehe überhaupt interessant machte.

Seine zweite Ehe mit Bianca Maria Sforza war aber kinderlos. Es konnte vorkommen, dass Maximilian seine Frau aus Geldnöten auf einer gemeinsamen Fahrt als „Pfand“ zurückließ. Die Mitgift verwendete Maximilian für seine Truppen.

**1495** begann er mit seinen Reichsreformen auf dem Reichstag von Worms. Im Jahre **1496** verheiratete er dann seinen Sohn Philipp den Schönen mit Johanna der Wahnsinnigen von

---

<sup>1</sup> Reichstag: Versammlung der Reichsstände. Wurde in unregelmäßigen Abständen vom König einberufen.

<sup>2</sup> Burgundische Besitzungen: Herzogtum und Freigrafschaft Burgund, die Herzogtümer Lothringen und Luxemburg, die Niederlande und die Picardie.

<sup>3</sup> annektieren; Annexion: Die gewaltsame Eingliederung eines fremden Gebietes durch einen Staat.

<sup>4</sup> Erlassen von Karl IV. Sie regelt die Wahl des Königs gesetzlich. Bulle wegen des Bullensiegels. Die Bulle sichert den Kurfürsten außerdem Rechte zu.

Kastilien und Aragonien, geboren am **6. November 1479**, gestorben am **13. April 1555**, und legte damit den Grundstein für zwei Jahrhunderte habsburgischer Herrschaft in Spanien. Um seine Schulden bezahlen zu können verkauft er **1498** seine Kupferminen an Jakob Fugger. Im selben Jahr gründete er die Wiener Hofkapelle.

**1499** wurde die Schweiz b. z. w. die Schweizer Eidgenossenschaft, die mit den Reformen und der Regierung Maximilians unzufrieden war, beim Schwabenkrieg gegen das Deutsche Reich unabhängig von demselben. Logischerweise unterlag Maximilian.

Als **1500** das Grafengeschlecht der Görzens mit Leonhard von Görz ausstarb, erbte Maximilian Osttirol.

In den bayerisch-pfälzischen Erbfolgekriegen eroberte er **1504** Kufstein, gewann **1505** Rattenberg und Kitzbühel sowie **1506** Mondsee, St. Wolfgang, Neuhaus und Rannriedl in Oberösterreich.

Mit Ludwig XII. von Frankreich schloss er **1504** den Frieden von Blois und überließ ihm das Herzogtum Mailand als Reichslehen. Noch im selben Jahr musste er die Tiroler Kupferwerke für einen Kredit in Höhe von 100 000 Gulden an Jakob Fugger II verpfänden und **1506** Schloss Schmiechen in Schwaben. **1507** verpfändete er die Orte Buch, Weißenhorn und Marstetten in Schwaben, sowie Kirchberg in Baden-Württemberg.

Ohne nach Rom zu fahren, jedoch mit Billigung des Papstes nahm Maximilian **1508** die Kaiserwürde an und ließ sich als „Erwählter Römischer Kaiser“ ausrufen. Seinem Vorbild folgten die Kaiser des heiligen römischen Reiches deutscher Nation noch einige Zeit. Kaiser Karl I. sollte 1530 der letzte vom Papst gekrönte deutsche Kaiser sein.

**1508** schloss er sich nach jahrelangen Kriegen gegen Frankreich Frankreich selbst in der „Liga von Cambrai“ an, um gegen Venedig zu kämpfen, wechselte aber schon **1511** wieder die Seiten, indem er sich mit England, Spanien und der Papst zur „Heiligen Liga“ zusammenschloss, die dann gegen Frankreich war.

Nach einem Krieg gegen Venedig verteidigte er **1508-1516** Rovereto, Riva und Ala (Die Südgrenze Tirols bis **1918**).

Zur Abstimmung mit den Interessen der Stände hielt Maximilian I. **1518** einen Ausschusslandtag in Innsbruck ab.

Am **12. Januar 1519** starb er in Wels, in Oberösterreich und wurde entsprechend seines Wunsches in der Georgskirche von Wiener Neustadt bestattet.

## Allgemeines:

Maximilian I. war ein frommer, humorvoller, im Gegensatz zu seinem Vater vielseitig begabter Mensch. Er sprach 7 Sprachen (Latein, Deutsch, Flämisch, Französisch, Italienisch, Tschechisch und Ungarisch) und war im Bereich der Herstellung moderner Waffen engagiert. Er liebte es, alleine lange Jagden zu unternehmen und schreckte auch nicht vor einer noch so bescheidenen Unterkunft zurück.

Maximilian I. hatte große, manchmal ein wenig großenwahnsinnige Pläne. Völlig utopisch stellte er manchmal die Behauptung auf, eines Tages Nachfolger des schwedischen Königs oder des Papstes zu sein.

Er wurde „Letzter Ritter“ genannt, weil er es trotz dem von Schusswaffen herbeigeführten Niedergang des Rittertums immer noch gerne seine Lanze im Turnier brach.

Damit verkörperte er den Zwiespalt seiner Epoche. Einerseits dem alten burgundischen Ritterideal verhaftet weiß er als Herrscher zugleich in die beginnende Neuzeit, was sich z.B. bei seiner Vorliebe für moderne Waffen zeigte.

Er behandelte seine Untertanen gleich, kannte keinen Hochmut und hatte sogar eigene Häuser z.B. in Augsburg, denn er liebte es, sich unters „gemeine“ Volk zu mischen und deren Feste mitzufeiern oder einfach dem höfischen Leben zu entfliehen.

Maximilian I. war ein Förderer der Künste und Wissenschaften. Er ließ alte Handschriften, Urkunden, Münzen und Inschriften sammeln und vergab Aufträge an Geschichtsschreiber, Kupferstecher, Maler und Dichter, die die Taten seines Hauses Habsburg und des deutschen Volkes verewigen sollten.

Besonders auf den Ruhm seines Hauses und seiner Person war er sehr bedacht, weshalb er Triumphzüge veranstaltete, sich von berühmten Malern wie z.B. Albrecht Dürer malen ließ, zu Lebzeiten ein prunkvolles Grab, das Maximiliansgrab, anfertigen ließ, Gelehrte zur Erforschung seiner Genealogie<sup>5</sup> beschäftigte, Prunkhandschriften schreiben ließ und vieles mehr.

Er diktierte Marx Treitzaurwein seine Werke „Weißkunig“ (die Geschichte seines Vaters und seiner Jugend) und „Theuerdank“ (seine Brautfahrt zu Maria von Burgund und die Kämpfe um deren Erbe).

---

<sup>5</sup> Hier: Auf den Menschen bezogene Ahnenforschung.

## Der Bezug der Reichsreformen von Maximilian I. auf den „Götz von Berlichingen“ von Johann Wolfgang von Goethe

Johann Wolfgang von Goethe lebte von 1749 bis 1832. Er verfasste sein Werk „Götz von Berlichingen“ um das Jahr 1771. In seinem Werk Götz von Berlichingen kritisiert er das sogenannte territorial-absolutistische System, in dem er lebt. Für Goethe ist es ein Übel, dessen Wurzeln im späten fünfzehnten und frühen sechzehnten Jahrhunderts liegen, also die Reichsreformen des Maximilian I..

Götz von Berlichingen lebt frei und unabhängig auf seiner Burg Jagsthausen im Fränkischen und fühlt sich nur als Gottes und des Kaisers Untertan. Die Menschen, mit denen er zusammenlebt behandelt er gut ist offenerzig zu ihnen und vertraut ihnen. Dies gilt besonders für seine Frau Elisabeth, für seine Schwester Maria, seinen Sohn Karl und Georg, seinen Ritterjungen. Am Anfang des Dramas zeigt Goethe auf, wie das Zusammenleben von Herrscher und Beherrschten idyllisch und vertraulich sein kann, jedoch nur in seinem nächsten Umfeld. Die soziale Ordnung ist dennoch leicht erkennbar.

Das System, das Goethe damit bemängelt ist das des „Großflächigen Territorialstaats“, also eines riesigen Staatsgebiets, das von unnahbaren Fürsten kontrolliert wird. Das tut er, indem er die Idylle schildert, in der Götz mit seinen wenigen Untertanen in seinem verhältnismäßig kleinen Herrschaftsgebiet lebt. Das Leben der Hauptfigur aus Goethes Drama steht also in krassem Gegensatz zur Realität, die Goethe vermutlich mit dem bischöflichen Hofe in Bamberg und anderen kurzen Szenen, die Einblick auf das höfische Leben gewähren aufzeigen will. Weislingens Schicksal ist ein Beispiel für den Zerfall dieser Eintracht. Er wuchs mit Götz auf, aber anders als Götz unterlag er der Faszination des höfischen Lebens. Götz reißt ihn noch einmal aus diesem Leben und Weislingen fühlt sich frei, will sogar mit Maria einen Neuanfang wagen, wird aber von Liebetraut zurückgeholt und entwickelt sich in den Fängen des Hofes zum Gegner des Götz von Berlichingen.

Der Konflikt zwischen Götz und dem Bamberger Bischof spitzt sich immer weiter zu. Anfangs als „Händel“ wird daraus im Laufe des Dramas eine Fehde, in der Götz mit seinen wenigen treuen Verbündeten gegen eine immer größer werdende Macht, ausgehend von einer ständig wachsenden Allianz ankämpfen muss. Doch Götz ist seinen Gegnern unterlegen, jedoch nicht im militärischen, sondern im diplomatischen Bereich. Unter dem Deckmantel, alles nur für die Allgemeinheit zu wollen, erwirkt Weislingen auf dem Augsburger Reichstag die Ächtung des Götzen.

Götz von Berlichingen ist ein Vertreter des alten Rechtes der Selbsthilfe und damit ein Vertreter der legalen Fehden aber er scheitert. Wie der Bischof von Bamberg zeigt sind seine Widersacher die Vertreter eines einheitlichen Rechtes mit dem das Verbot zu Fehden einhergeht und von kaiserlichen Gerichten. Man siehe dazu auch, wie Olearius das römische Recht von Seite 25 ab lobt.

## Reichskreise:



„ [...] das Römisch-Deutsche Reich [wurde] auf dem Kölner Reichstag zunächst in sechs Reichskreise unterteilt. [...] Auf einem Wormser Reichstag wurde dann um 1500 das Reich in 10 neue Reichskreise eingeteilt: Österreich, Burgund, Kurrhein, Oberrhein, Schwaben, Franken, Bayern, Niedersachsen, Obersachsen und [Niederrhein -]Westfahlen.“

(Vgl. „Die Reichsreformen Maximilians I., Seite 3 Zeile 15 ff)

### Reichsstände aus „Der Jugend Brockhaus“

Im deutschen Reich bis 1806 die Fürsten und Städte, die das Recht und die Pflicht hatten, an Reichstagen teilzunehmen. Sie gehörten auf dem Reichstag 3 Kollegien an:

1. Dem Kurfürstenkollegium
2. dem Reichsfürstenrat (geistliche und weltlicher Fürsten, Grafen und adlige Herren)
3. dem Reichsstädtekollegium

Die Reichsstände wirkten bei Reichsgesetzen mit, Sie berieten über Krieg und Frieden und konnten die Erhebung von Steuern beschließen. Die 3 Kollegien berieten getrennt. Sie entschieden mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss, der „Reichsschluss“, kam aber erst dann zustande, wenn die 3 Kollegien und der König zugestimmt hatten. Durch den „Westfälischen Frieden“, der 1648 den Dreißigjährigen Krieg beendete, erhielten die Reichsstände die volle Landeshoheit. Sie durften nun sogar Bündnisse mit ausländischen Regierungen schließen, falls diese nicht gegen das Reich gerichtet waren.